



**Landesschachverband
Sachsen-Anhalt e. V.**

**Verfahrensordnung des Landesturniergerichts
vom 21.03.2026**

Vorbemerkungen

Gemäß § 5 Nr. 5 der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist das Landesturniergericht Organ des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Die Zusammensetzung und Einzelfragen der Besetzung regelt § 12 der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesturniergerichts sind gemäß § 12 Nr. 4 der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. in Abschnitt E. Nr. 2.2 bis 2.4 und Nr. 3.1 der Landesturnierordnung geregelt.

Sonstige Regelungen insbesondere zum Verfahren bestehen nicht. Daher hat sich das Landesturniergericht durch Umlaufbeschluss vom 07.03.2026 folgende Verfahrensordnung gegeben, die nach Bestätigung durch das Präsidium des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. als

Verfahrensordnung des Landesturniergerichts

wirksam wird.

§ I Allgemeine Regelungen

- (1) Die sachliche Zuständigkeit des Landesturniergerichts ergibt sich aus der Satzung und der Landesturnierordnung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- (2) Alle Funktionsträger des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und der Schachbezirke sowie die Landesschachjugend sind verpflichtet, dem Landesturniergericht Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Mitglieder des Landesturniergerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung im Rahmen eines Berufungsverfahrens keine Weisungen erteilt werden.

§ 2 Ausschließung und Ablehnung

- (1) Ein Mitglied des Landesturniergerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, oder ein Mitglied eines solchen Vereins als Partei am Verfahren beteiligt ist.
- (2) Einzelne Mitglieder Landesturniergerichts können von jedem Beteiligten im Falle einer Ausschließung nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Landesturniergerichts zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Landesturniergerichts insgesamt ist nicht zulässig.
- (3) Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Vorsitzenden des Landesturniergerichts zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis

der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich der Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes widerspruchslos auf die Verhandlung in der Sache eingelassen hat.

- (4) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Landesturniergericht unter Mitwirkung eines für das abgelehnte Mitglied nachrückenden Vertreters ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig.
- (5) Erklärt sich ein Mitglied des Landesturniergerichts selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Abs. 4 herbeigeführt werden.
- (6) Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist bekannt zu geben.
- (7) § 12 Nr. 3 der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. bleibt unberührt.

§ 3 Beistände

Jeder Beteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Kosten, die für Beistände entstehen, werden nicht erstattet.

§ 4 Tätigwerden des Landesturniergerichts

- (1) Das Landesturniergericht wird gemäß Abschnitt E. Nr. 2.4 der Landesturnierordnung nach Einlegung einer Berufung gegen Entscheidungen des Landesspielleiters tätig.
- (2) Gemäß Abschnitt E. Nr. 3.1 wird das Landesturniergericht auch auf Antrag des Landesspielleiters tätig.

§ 5 Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung

- (1) War ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses an den Landesspielleiter zu stellen.
- (3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Frist des Abs. 2 nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet das Landesturniergericht durch Beschluss.

§ 6 Verfahren

- (1) Das Landesturniergericht bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Durchführung eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Das Landesturniergericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu ermitteln.
- (2) Will das Landesturniergericht Mitglieder von am Verfahren beteiligten Vereinen als Zeugen vernehmen, so haben die Vereine auf Verlangen die Postanschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Anschriften dieser Personen dem Vorsitzenden mitzuteilen. Schriftstücke und andere Gegenstände, die als Urkunden eingeführt oder in Augenschein genommen werden sollen, sind dem Vorsitzenden auf Verlangen zu übersenden.
- (3) Die Kommunikation im gesamten Verfahren des Landesturniergerichts soll grundsätzlich elektronisch geführt werden. Hierfür haben die Verfahrensbeteiligten dem Vorsitzenden des Landesturniergerichts mindestens einen Ansprechpartner unter Angabe einer E-Mail-Anschrift zu benennen.
- (4) Der Vorsitzende des Landesturniergerichts bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung ergeht. Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Eine mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (5) Bleibt ein geladener Beteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne dessen Anwesenheit verhandelt werden. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- (6) Eine mündliche Verhandlung soll innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung bzw. nach Antrag des Landesspielleiters stattfinden.

§ 7 Entscheidungen

- (1) Das Landesturniergericht ist gemäß Abschnitt E. Nr. 2.2 bis 2.4 der Landesturnierordnung dafür zuständig, die mit der Berufung angegriffene Entscheidung des Landesspielleiters auf deren formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Es trifft seine Entscheidungen aufgrund des Vorbringens der Beteiligten, ist aber an dieses nicht gebunden. Es darf über das Begehren der Berufung nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung von Anträgen nicht gebunden.
- (2) Über Anträge des Landesspielleiters gemäß Abschnitt E. Nr. 3.1 der Landesturnierordnung entscheidet das Landesturniergericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe ist, dass ein Regelverstoß oder ein grob unsportliches Verhalten vorliegt und der Verein, die Mannschaft oder der betroffene Spieler schuldhaft gehandelt hat. Die verhängte Strafe muss nach den Umständen des Einzelfalls angemessen und erforderlich sein sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten.

- (3) Das Landesturniergericht entscheidet nach geheimer Beratung. Die Mitglieder des Landesturniergerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Entscheidungen des Landesturniergerichts sind in Schriftform zu erstellen und von den Mitgliedern des Landesturniergerichts zu unterzeichnen. Die Mitteilung der Entscheidung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 8 Kosten

- (1) Mit der Entscheidung gemäß § 7 ist über die Kosten zu entscheiden.
- (2) Wird einer Berufung entsprochen, wird die Gebühr gemäß Abschnitt E. Nr. 2.4 der Landesturnierordnung zurückgezahlt. Wird ein Protest verworfen, einer Berufung jedoch entsprochen, werden beide Gebühren zurückgezahlt.
- (3) Wird eine Berufung verworfen, verfällt die Gebühr zugunsten des Kontos des LSV.
- (4) Wird einer Berufung nicht vollständig entsprochen, legt das Landesturniergericht fest, in welcher Höhe eine Rückzahlung von Protestgebühr und Berufungsgebühr erfolgt.
- (5) Weitere Kosten werden weder erstattet noch erhoben.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

Die zwischen dem Landesturniergericht und den Beteiligten gewechselten Schriftstücke sind ausschließlich in elektronischer Form beim Landesschachverband mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Landesturniergerichts ist kein Rechtsmittel zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verfahrensordnung des Landesturniergerichts tritt nach Bestätigung durch das Präsidium des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e. V. am 21.03.2026 in Kraft.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfahrensordnung des Landesturniergerichts beim Landesturniergericht anhängige Verfahren werden in entsprechender Anwendung dieser Verfahrensordnung geführt. § 6 Abs. 6 findet keine Anwendung.